







Doing Business in Polen



Marcin Sobieszek
Steuerberater
Partner

ATA FINANCE
UI. Bonifraterska 17
00-203 Warschau
Polen



Kurzüberblick ATA Finance

 Multidisziplinarität (Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Lohn- und Finanzbuchhaltung);

 Betreuung "aus einer Hand" durch die enge Zusammenarbeit zwischen Steuerberatern, Z Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern

 Internationale Orientierung, darunter auf die Investoren aus dem deutschsprachigen Gebiet

 Enge Zusammenarbeit mit internationalen Rechtsanwaltskanzleien



Doing Business in Polen - Schwerpunkte

- 1. Allgemeine Darstellung des Steuersystems
- 2. Besteuerung der Aktivitäten der ausländischen Unternehmen in Polen
- 3. Investitionsanreize in Polen (Sonderwirtschaftszonen)
- 4. Verrechnungspreisregelungen in Polen und geplanten Gesetzänderungen

1. Allgemeine Darstellung des Steuersystems in Polen

Körperschaftsteuersatz beträgt 19%

- Der Körperschaftsteuer unterliegen grundsätzlich die Kapitalgesellschaften
- (GmbH, AG), aber auch seit 1.01.2014 Kommanditgesellschaft auf Aktien

Körperschaftsteuer

Körperschaftsteuervorauszahlungen:

- monatlich (oder u.U. quartalweise), tatsächlich fälligen Vorauszahlungen oder die Pauschal i.H.v. 1/12 der im Vorjahr fälligen Steuer
- bis zum 20. Tag des Folgemonats

Verlustverrechnung

- max. innerhalb 5 Jahre möglich, max. jedoch i.H.v. 50% des Verlustes in einem Jahr
- keine Verlustrücktragmöglichkeiten

Bemessungsgrundlage

• Differenz zwischen Betriebseinnahmen und gesetzlich anerkannten Betriebsausgaben

Einkommensteuergesetz unterscheidet 9 Einkunftsarten

• (darunter: Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger und unselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen)

Steuersätze

- grundsätzlich progressive ESt-Tariff (18% bis TPLN 85, 32% darüber, Freibetrag sehr gering ca. TPLN 3)
- linearer Satz 19% f
 ür Eink
 ünfte aus Gewerbebetrieb auf Antrag!
- Einkünfte aus Beteiligung am Gewinn der Personengesellschaften sind unter Einkünfte aus Gewerbebetrieb linear auf Antrag 19% besteuert werden

Verlustverrechnung

iinnerhalb einer Einkunftsquelle möglich (analog wie bei KSt)

Jährliche ESt-Erklärungen

bis zum 30. April des Folgejahres bei dem Finanzamt zu stellen

Bemessungsgrundlage

• Differenz zwischen Betriebseinnahmen und gesetzlich anerkannten Betriebsausgaben/Werbungskosten (pauschaliert bei Einkünften aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit)

Einkomennsteuer

1. Allgemeine Darstellung des Steuersystems in Polen

Umsatzsteuersystem

basiert auf der EG-Richtlinie 2006/112/EG

Steuersätze

- 23% Normalsatz umfasst alle Waren u. Dienstleistungen, für die keine ermäßigten Sätze gelten
- 8% bestimmte Baudienstleistungen für Wohnzwecke von Einzelpersonen, Restaurantdienstleistungen, Pharmazeutika u. medizinische Ausrüstung, diverse verarbeitete Lebensmittel, Personenbeförderungen, Hotelunterkünfte, einige Waren für Kinder
- 5% unverarbeitete Nahrungsmittel, Bücher u. Fachzeitschriften (Anlage 10 des polnischen UStG)
- 0% Ausfuhr von Waren sowie innergemeinschaftliche Lieferungen von Waren u. auf Transportdienstleistungen hinsichtlich der Einfuhr u. Ausfuhr von Waren

USt-Erklärugen und Medlungen

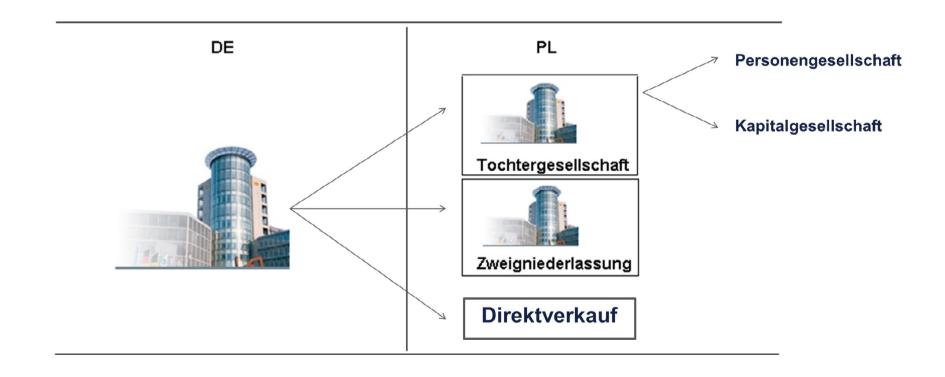
- monatliche/quartalweise Voranmeldungen, keine Jahressteuererklärung
- Zusammenfassende Meldung für innergemeinschaftliche Geschäftemonatlich abzugeben Vorsteuererstattung
- 60 Tage Frist, Möglichkeit der Verkürzung auf 25 Tage auf Antrag bei Erfüllung der zusätzlichen Bedingungen

Steuerbare Vorgänge, Bemessungsgrundlage und Steuersatz

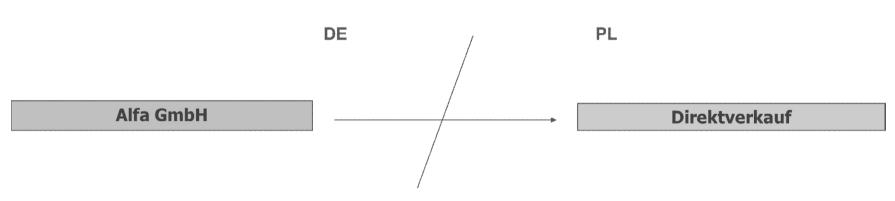
- Verkauf von Sachen 2% des Marktwerts
- Verkauf von Vermögensrechten 1% des Marktwerts
- Darlehensverträge 2% des Darlehensbetrages mit Ausnahmen (z.B. Gesellschafterdarlehen bei Kapitalgesellschaften)
- Kapitalerhöhungen 0,5%:
- die Einlagen in die Personengesellschaft– 0,5%
- Steuerbefreiungen möglich bei Umstrukturierungsvorgängen gemäß der EG-Richtlinie 2008/7/EG

Umsatzsteuer

Steuer auf zivilrechtliche Handlungen

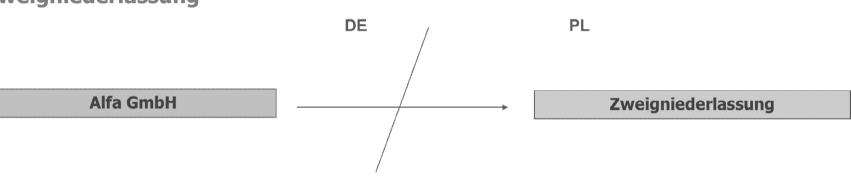


Direktverkauf in Polen



- Grundsätzlich keine KSt-Steuerbelastung in Polen, es sein denn, es liegt eine Betriebsstätte in Polen vor (z.B. über einen unabhängigen Vertreter in Polen)
- Der Gewinn der Alfa GmbH darf dann nur in Deutschland besteuert werden.
- in Polen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Entstehung der Betriebsstätte nicht erfüllt wurden
- Im Falle des Versandhandels aus Deutschland die Lieferschwelle im UStG (PLN 150.000) zu beachten (Einfluss auf die Registrierungspflicht für Umsatzsteuerzwecke)

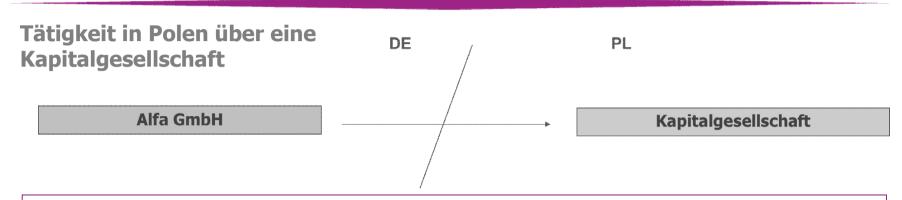
Tätigkeit in Polen über eine Zweigniederlassung



- Zweigniederlassung stellt grundsätzlich eine Betriebsstätte der Alfa GmbH in Polen dar
- Beschränkte KSt-Pflicht der Alfa GmbH mit den Betriebsstättengewinnen in Polen
- die Buchführungspflicht der Betriebsstätte in Polen
- Gesamtsteuerbelastung in Polen i.H.v. 19% Differenz zwischen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben der Betriebsstätte
- Bei der Gewinnaufteilung zwischen Stammhaus und Betriebsstätte der Fremdvergleichsgrundsatz zu beachten
- In Deutschland grundsätzlich Freistellungsmethode anwendbar
- feste Geschäftseinrichtung (umsatzsteuerliche Betriebsstätte) in Polen möglich

Tätigkeit in Polen über eine Tochtergesellschaft DE PL Personengesellschaft Personengesellschaft

- Die Beteiligung am Gewinn einer polnischen Personengesellschaft stellt nach h.M. eine Betriebsstätte der Alfa GmbH in Polen dar
- Beschränkte KSt-Pflicht der Alfa GmbH mit den Betriebsstättengewinnen in Polen
- die Buchführungspflicht der Personalgesellschaft in Polen (nach Überschreitung der gesetzlichen Schwellen)
- Gesamtsteuerbelastung in Polen i.H.v. 19% der Differenz zwischen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben der Personalgesellschaft
- Bei den Transaktionen zwischen Alfa GmbH und Personengesellschaft der Fremdvergleichsgrundsatz zu beachten
- In Deutschland grundsätzlich Freistellungsmethode anwendbar
- Unternehmereigenschaft im Sinne des UStG-PL



- Die Kapitalgesellschaft stellt ein Steuersubjekt in Polen dar, mit der Folge der unbeschränkten Steuerpflicht in Polen mit den gesamten Welteinkünften
- die Buchführungspflicht der Kapitalgesellschaft in Polen
- KSt-Pflicht Polen i.H.v. 19%
- Bei den Transaktionen zwischen Alfa GmbH und Kapitalgesellschaft der Fremdvergleichsgrundsatz zu beachten
- Quellensteuerbefreiung bei der Dividendenausschüttung in Polen möglich (Mutter-Tochter-Richtlinie)
- In Deutschland Besteuerung der erhaltenen Dividende nach den innerstaatlichen Vorschriften
- Unternehmereigenschaft i.S. des UStG-PL

Vergleich der Gesamtsteuerbelastung

	Gesamtsteuerbelastung in Polen	Steuerfolgen in Deutschland
Direktverkauf	0,00%	Volle Gewinnbesteerung
Zweigniederlassung	19,00%	Freistellung unter Progressionsvorbehalt
Personengesellschaft	19,00%	Freistellung unter Progressionsvorbehalt
Kapitalgesellschaft	19,00%*	Anteilige Besteuerung der erhaltenen Dividende

^{*}Annahme: Quellensteuerbefreiung nach der Mutter-/Tocheterrichtlinie

Steueroptimierungsmodell —
Direktbeteiligung einer natürlichen
Person- bzw. doppelstöckiger
Peronengesellschaftsmodell

DE

PL

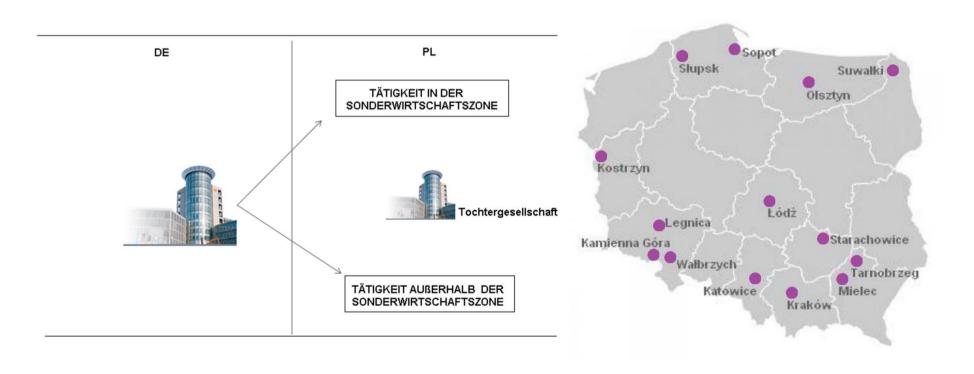
Personengesellschaft
/natürliche Person

Personengesellschaft

- Die Beteiligung am Gewinn einer polnischen Gesellschaft stellt nach h.M. eine Betriebsstätte der natürlichen Person in Polen dar
- Beschränkte ESt-Pflicht der natürlichen Person in mit den Gewinnen aus Beteiligung am Gewinn der Personengesellschaft in Polen (19% auf Antrag möglich)
- In Deutschland grundsätzlich Freistellungsmethode unter PV anwendbar
- Gesamtsteuerbelastung auf Ebene der natürlichen Person i.H.v. 19% möglich

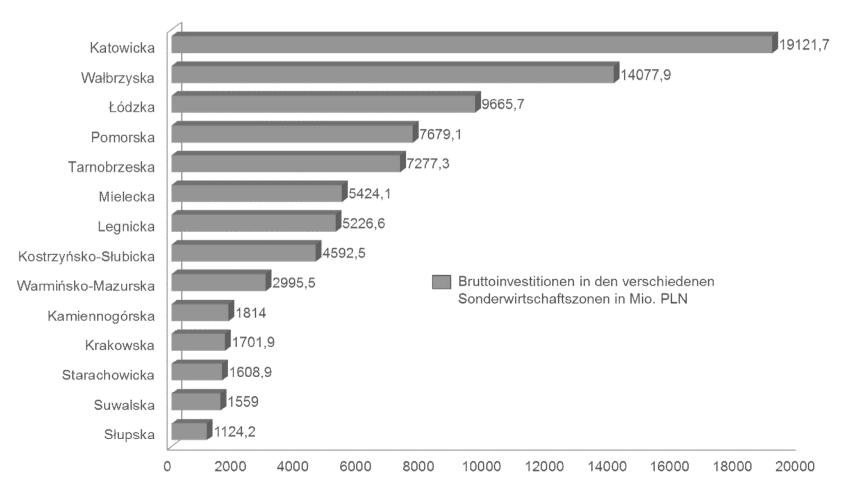
Standortwahl

14 Sonderwirtschaftzonen in Polen



Der Wert aller Investitionen in den Sonderwirtschaftszonen

bis zum Ende des Jahres 2012



Staatliche Förderung in Form der Steuerbefreiungen für Unternehmen in den Sonderwirtschaftszonen

Jahr	Zahl der Steuerzahler	Gesamtwert der Steuerbefreiung (Mio. PLN)
1998	24	30,56
1999	59	123,469
2000	91	241,526
2001	224	407,912
2002	191	496,954
2003	654	611,424
2004	272	600,185
2005	289	587,816
2006	346	868,164
2007	618	1084,333
2008	442	1089,439
2009	431	1221,559
2010	511	1517,971
2011	535	1829,753
2012	538	1633,383

Gesetzliche Rahmenbedingungen für eine Investition in der Sonderwirtschaftszone

- Notwendigkeit der Beantragung der Genehmigung, die Grundlage für eine Steuerbefreiung darstellt (nicht alle Aktivitäten forderungsberechtigt!)
- die Höhe der Steuerbefreiung von der Höher der getragenen sog. förderungsfähigen Aufwendungen und maximalen Intensität der staatlichen Federungen für einen bestimmten Region (von 10 bis zum 50%)
- Beim Klein- oder Mittelunternehmen kann die Förderung um 20% bzw. 10% höher sein
- Grundlage für die Berechnung der Steuerbefreiung (Aufwendungen für die Neuinvestition oder 2jährlige Bruttogehälter der eingestellten Mitarbeiter)
- Steuerbefreit nur die in der Sonderwirtschaftszone erwirtschafteten Einkünfte (und nur aus der in der Genehmigung genannten Aktivität);
- Buchhalterische Absonderung der befreiten und steuerpflichtigen Einkünfte;

Gesetzliche Rahmenbedingungen für eine Investition in der Sonderwirtschaftszone

Als Aufwendungen für eine Neuinvestition (förderungsfähige Aufwendungen) gelten u.a.:

- Anschaffungskosten der Grundstücke oder Erbnießbrauchrechte
- Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Sachanlagen, soweit diese zum Vermögen der Gesellschaft zugeordnet werden können;
- Aufwendungen für die Modernisierung der bestehenden Sachanlagen,
- Aufwendungen für den Erwerb der immateriellen Vermögensgegenstände (nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen)
- Anschaffungskosten der Aktiva im Rahmen der Finanzierungsleasingsverträge, soweit eine Verpflichtung zum Erwerb im Nachhinein vorliegt;
- Mietaufwendungen des Grundstückes/Gebäudes aufgrund des Mietvertrages über 5 Jahre (Großunternehmen) oder 3 Jahre (Klein- oder Mittelunternehmen)

Maximierung der staatlichen Förderung in der Sonderwirtschaftszone

- Möglichkeit der Beantragung der weiterer Genehmigungen für neue Projekte
- Maximierung der Einnahmen aus der Sonderwirtschaftszone (z.B. Übertragung der Produktion von einem anderen Gebiet in die Sonderwirtschaftszone)
- Maximierung der förderungsfähigen Aufwendungen (Ausgaben, die die Höhe der Steuerbefreiung zu beeinflussen, z.B. über die entsprechende Ausgestaltung der Vertragsbeziehungen mit den Lieferanten, Dienstleister)
- Maximierung der Ausnutzung der Steuerbefreiung durch eine entsprechende Steuerbilanzpolitik (zum Beispiel die Verwendung der entsprechenden Abschreibungsmethode)

4. Verrechnungspreisregelungen

- Transfer-Pricing-Regelungen sehen die Möglichkeit der Schätzung von Einkünften von den Finanzbehörden bei Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen vor, wenn die vereinbarten Bedingungen von den Bedingungen zwischen fremden Dritten abweichen;
- Pflicht zur Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation nach Überschreitung der gesetzlichen Schwellen (z.B. bei Dienstleistungen EUR 30.000 jährlich);
- Pflicht zur Vorlage der Verrechnungspreisdokumentation innerhalb von 7 Tagen nach Aufforderung (während der Betriebsprüfung)
- Gesetzänderungen im Bereich der Verrechnungspreisdokumentationspflicht geplant:
 - Aufteilung der Dokumentation auf die sog. master and local file
 - Abschaffung der Dokumentationspflicht für Unternehmen mit dem Umsatz < 2 Mio EUR
 - Erweiterung der Dokumentation auf die Finanzanalyse der Drittunternehmer für Unternehmen mit dem Umsatz > 10 Mio. EUR
 - Abgabe des vereinfachten Verrechnungspreisberichtes mit der j\u00e4hrlichen KSt-Erkl\u00e4rung f\u00fcr Unternehmen mit dem Umsatz > 10 Mio. EUR

Fragen?

Ansprechpartner:



 Steuerberatung: Joanna Subzda (joanna.subzda@atatax.pl)



 Steuerberatung: Marcin Sobieszek (marcin.sobieszek@atatax.pl)



 Wirtschaftsprüfung: Izabela Stenzel (izabela.stenzel@atafinance.pl)



 Buchhaltung: Rafał Wójcik (rafal.wojcik@atafinance.pl)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



ATA Finance

ul. Bonifraterska 17 00-203 Warschau Tel. + 48 22 418 70 00

Ul. Damrotta 6 40-022 Kattowitz Tel. + 48 32 258 70 13

e-mail: office@atafinance.pl

